

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 16. Oktober 1925.

Kammer I. Prüfnr. 11489.

**N i e d e r s c h r i f t.**

a) anwesend: **Beg. Rat Mildner**  
als Vorsitzender

Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:  
Herr Koch  
Herr Prof. Schlichting  
Frau Min. Dir. Hamann  
Frau Dr. von Zahn-Harnack

"Der Pacific Express"  
2. Teil "Die Jagd nach den  
50 000 Dollar"

Antragsteller: **Nitzsche A.G.**  
Leipzig.  
Ursprungsfirma: **Universal Producers, New-York.**

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: **Frau Mellini**

(Herr Neuzayer aus Leipzig erschien nach Beginn der Beratung.)

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 143 m	2. Akt 425 m
3. " 445 "	4. " 487 "
5. " 265 "	6. " 277 " = 2042 m .

Der Vorsitzende verlas die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 28.9.1925 und stellte fest, daß der Bildstreifen in beiden Teilen gegenüber der damaligen Fassung um 517 m gekürzt ist. Ferner verlas der Vorsitzende das Schreiben der Antragstellerin vom 13. Oktober 1925. **Frau Mellini** stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens und erklärte sich zu Ausschnitten bereit.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

Die öffentliche Vorführung der Bildstreifen: 1. und 2. Teil im Deutschen Reich wird **v e r b o t e n**.

**Entscheidungsgründe:**

Trotz der an den früheren verbotenen Filmen vorgenommenen Kürzungen von über 500 m ist der Inhalt des Filmes in seinen beiden Teilen derselbe geblieben, wie er der Entscheidung vom 28.9.1925 zu Grunde lag. Auch die von der antragstellenden Firma eingereichten Beschreibungen stimmen mit den früheren wörtlich überein. Auf diese Beschreibungen wird Bezug genommen.

Durch

Durch die ganze Filmhandlung zieht sich wie ein roter ~~Faden die~~ ver-  
brecherische Tätigkeit einer Bande, deren Bestreben aus Habgier darauf  
gerichtet ist, Eisenbahnzüge zu berauben und die Eisenbahn in ihren Be-  
sitz zu bringen. Das Haupt der Bande ist ein Beamter der Bahn in  
wichtiger Stellung. Der ganze Bildstreifen bildet eine ununterbrochene  
Kette von verbrecherischen Handlungen und Brutalitäten. Eisenbahnatten-  
taten, Erpressungen, räuberischen Überfällen, Totschlägen, Schießereien  
und Schlägereien, Mißhandlungen und Freiheitsberaubungen lösen einan-  
der ab und sind nur unterbrochen durch Verfolgungsszenen, die zwischen  
den Vertretern der beiden Parteien sich abspielen und Sensationen, die  
auf besonderen Nervenkitzel berechnet sind. Bei diesem Tatbestand kann  
es nicht zweifelhaft sein, daß durch die übermäßige Häufung von objek-  
tiv rohen Handlungen eine subjektiv verrohende Wirkung die Folge einer  
Zulassung sein würde. (s. Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 1.5.  
1925 Nr. 215). Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob durch die Schil-  
derung von verbrecherischen Anschlägen, die gegen die Eisenbahn ge-  
richtet sind, wie Dammsprengungen, Aufrichten gefährlicher Hindernisse  
auf den Schienen etc. nicht auch ein Anreiz für verbrecherisch ver-  
anlagte Menschen zu ähnlichem Tun gegeben und insoweit die öffentliche  
Sicherheit gefährdet wird.

Der Bildstreifen ist aber auch entsittlichend. Er umgibt die Ver-  
brecher, deren Haupt mit "Meister" angeredet wird, während seine An-  
hänger als "seine Leute" bezeichnet werden, mit der Atmosphäre des Ro-  
mantischen und läßt sie in unreifen Köpfen als interessant erscheinen,  
zumal ihre Taten zunächst glücken. Daß eine ausgleichende Sühne der Fre-  
veltaten stattfindet, ist nicht zu erkennen. Möglich ist wohl, daß der  
Haupttattäter in den Flammen unkommt; seinen Anhängern geschieht je-  
doch nichts. Als entsittlichende Wirkung ist daher festzustellen, daß  
der naturgemäße Abscheu vor begangenen Verbrechen schwindet und das  
allgemeine sittliche Empfinden bei vielen Teilen der ungebildeten Volk-  
schichten verflacht wird. Jeder Moral ins Gesicht schlägt aber der

Schluß des Bildstreifens, der den zweiten Helden der Handlung als Verlobten des Mädchens zeigt, das die Bande in jeder Weise unterstützt hat.

Die Kammer erwog auch, ob etwa durch Teilverbote dem Bildstreifen die Zulassung ermöglicht werden könnte. Sie kam aber zu der Überzeugung daß, selbst wenn er bei der Überfülle der Einzelbeanstandungen möglich wäre, Ausschnitte zu veranlassen, an dem Gesamtergebnis doch nichts geändert werden würde, da der Inhalt der Fil mhandlung doch derselbe bleiben würde. Auch der Umstand, daß die Handlung im Westen von Amerika spielt, ist unbeachtlich. Es handelt sich nicht um Wildwest im eigentlichen Sinne, wo Kämpfe zwischen Weißen und Wilden ausgefochten werden, sondern um Gegenden, die der Zivilisation bereits erschlossen sind, da Städte zu sehen sind und die Eisenbahn eine Hauptrolle spielt. Auf das Moment des fremden Milieus kommt es im vorliegenden Falle überhaupt nicht an, da es für die Filmbeurteilung dann völlig gleichgültig ist, in welchem Lande und in welcher Gegend Verbrecherbanden ihr Wesen treiben, wenn die übermäßige Häufung von Verbrechen und rohen Handlung als Verbotgrund in Frage kommt. Wenn auch die Ausführung von Verbrechen im einzelnen vielfach aus dem Bildstreifen entfernt ist, so ist doch für den Zuschauer bei dem Anblick der gefesselten, tot oder wie tod liegenden oder eingesperrten Menschen klar, daß es sich um Begehung von Verbrechen und zwar eben in überaus großer Häufung handelt. Der Wille zum Verbrechen, also die verbrecherische Gesinnung, ist vorherrschend und das Bestreben, die auf der Basis von Gesetz und Ordnung stehende Partei ohne Schonung von Leben und Gesundheit zu vernichten, überwiegt; demgegenüber ermangelt der Schluß eines dem einfachen Gerechtigkeitsgefühl genügenden Ausgangs. Der Bildstreifen mußte daher, da irgendwelche, die schlimme Wirkung aufhebenden Gegenwerte, wie künstlerische Darbietungen, psychologische Vertiefung oder dergleichen, nicht fest zustellen waren, als entsittlichend als Ganzes abgelehnt werden.

gez. M i l d n e r .